

Gesetz

Inkrafttreten:

01.01.2007

*vom 5. September 2006***zur Anpassung der Gesetzgebung über den Staatsrat
an die neue Verfassung**

Der Grosse Rat des Kantons Freiburg,

gestützt auf die Verfassung des Kantons Freiburg vom 16. Mai 2004, insbesondere auf die Artikel 106 ff. und 151 sowie 87, 91 und 98;

nach Einsicht in die Botschaft des Staatsrats vom 7. Juni 2006;

auf Antrag dieser Behörde,

beschliesst:

Art. 1 Änderung bisherigen Rechts
a) Organisation des Staatsrates

Das Gesetz vom 16. Oktober 2001 über die Organisation des Staatsrates und der Verwaltung (SVOG; SGF 122.0.1) wird wie folgt geändert:

Ingress

Die erste Rechtsgrundlage durch folgende Angabe ergänzen: «, an deren Stelle die Artikel 85 ff. und 106 ff. der Verfassung des Kantons Freiburg vom 16. Mai 2004 getreten sind;»

Art. 5 Abs. 2, 1. Satz

² Der Staatsrat erlässt die Ausführungsbestimmungen der Gesetze sowie, gegebenenfalls unter Vorbehalt des Vetorechts des Grossen Rates, die Bestimmungen, deren Erlass ihm auf Grund einer ausdrücklichen Delegation zusteht; (...).

Art. 7 Abs. 1, 2. Satz (neu), und Abs. 2

¹ (...); er [der Staatsrat] legt darin Rechenschaft ab über den Stand des Legislaturprogramms und der allgemeinen Ziele der Verwaltung sowie über die Folge, die er den parlamentarischen Vorstössen gegeben hat.

² In der Zwischenzeit gibt er dem Grossen Rat, so oft dieser es verlangt, über diese Aspekte Auskunft und sorgt allgemein für dessen Information; die Grossratsgesetzgebung ist anwendbar.

Art. 11 Abs. 1

¹ Die Mitglieder des Staatsrates werden nach den Bestimmungen der Verfassung, des Gesetzes über die Ausübung der politischen Rechte und des Grossratsgesetzes gewählt und vereidigt.

Art. 12 Unvereinbarkeiten

¹ Die Mitglieder des Staatsrates dürfen keine Tätigkeit ausüben, die mit der für ihr Amt erforderlichen Disponibilität und Unabhängigkeit nicht vereinbar ist. Insbesondere können sie nicht:

- a) einer zusätzlichen Erwerbstätigkeit nachgehen;
- b) in einer wirtschaftlich tätigen Organisation eine Leitungs-, Aufsichts- oder Beratungsfunktion ausüben, ausser in den Fällen, in denen sie den Staat (Art. 54) oder andere kantonale Interessen vertreten;
- c) der Bundesversammlung angehören; ausgenommen ist die Beendigung der laufenden kantonalen Amtszeit.

² Die Unvereinbarkeiten auf Grund der Verwandtschaft sind diejenigen, die für die Mitglieder der Gerichtsbehörden vorgesehen sind; die entsprechende Regelung gilt sinngemäss.

Art. 19 Artikelüberschrift und Abs. 2 (neu)

Zivilrechtliche Verantwortlichkeit und Verantwortlichkeit gegenüber dem Grossen Rat

² Zudem sind die Mitglieder des Staatsrats dem Grossen Rat gegenüber verantwortlich für ihre Geschäftsführung und für die Handlungen der ihrer Aufsicht unterstehenden Personen (Art. 109 Abs. 2 der Verfassung).

Art. 20 Abs. 1

¹ Den Vorsitz des Staatsrates führt eines seiner Mitglieder; das Ratssekretariat leitet die Staatskanzlerin oder der Staatskanzler.

Art. 25 Sekretariat
a) Kanzlerin oder Kanzler

¹ Die Staatskanzlerin oder der Staatskanzler leitet das Sekretariat des Staatsrates; sie oder er wird von diesem angestellt.

² Die Stellvertretung hat eine Vizekanzerlerin oder ein Vizekanzer inne, die oder der ebenfalls vom Staatsrat angestellt wird.

Art. 26 b) Aufgaben

¹ Das Sekretariat unterstützt den Staatsrat bei der Erfüllung seiner Aufgaben und steht dem Präsidium bei der Leitung des Kollegiums zur Seite.

² Es sorgt für die Führung des Protokolls der Ratssitzungen, achtet auf die Einhaltung der protokollarischen Formen und verwahrt die Siegel für die Beglaubigung der Schriftstücke des Staatsrates.

³ Es stellt die Information der Öffentlichkeit über die Geschäfte des Staatsrates sicher.

⁴ Es gewährleistet in Zusammenarbeit mit dem Sekretariat des Grossen Rates die Beziehungen zwischen dem Staatsrat und dem Grossen Rat.

Art. 27 und 28

Aufgehoben

Art. 33 Abs. 3^{bis} (neu)

^{3bis} Die Generalsekretärin oder der Generalsekretär des Grossen Rates wird zu den Sitzungen des Staatsrates eingeladen, wenn dies nötig ist, um die Koordination zwischen dem Staatsrat und dem Grossen Rat sicherzustellen. In den Einladungen zu den Sitzungen des Staatsrates werden die betreffenden Geschäfte besonders erwähnt.

Art. 46 Abs. 1

Den Ausdruck «in einem allgemein verbindlichen Beschluss» durch «durch Verordnung» ersetzen.

Art. 48 Staatskanzlei

¹ Die Staatskanzlei ist die Stabsstelle des Staatsrates; sie führt dessen Sekretariat gemäss Artikel 26.

² Der Kanzlei können in der Verordnung nach Artikel 46 Abs. 1 zusätzliche Befugnisse übertragen werden.

³ Mit Ausnahme von Artikel 50 gelten die Bestimmungen über Organisation und Geschäftsführung der Direktionen für die Staatskanzlei sinngemäss; die Staatskanzlerin oder der Staatskanzler übt der Kanzlei gegenüber dieselben Befugnisse aus wie die Vorsteherin oder der Vorsteher einer Direktion dieser gegenüber.

Art. 65 Abs. 1

Den Ausdruck «in einem allgemein verbindlichen Beschluss» durch «durch Verordnung» ersetzen.

Art. 66 Abs. 1 Bst. b

Den Ausdruck «in einem allgemein verbindlichen Beschluss» durch «in einer Verordnung» ersetzen.

Art. 71 Abs. 1 Bst. b et c

- b) *Den Ausdruck «in einem allgemein verbindlichen Beschluss» durch «durch Verordnung» ersetzen.*
- c) *Den Ausdruck «zu diesem Beschluss» durch «zu dieser Verordnung» ersetzen.*

Art. 2 b) Ausübung der politischen Rechte

Das Gesetz vom 6. April 2001 über die Ausübung der politischen Rechte (PRG; SGF 115.1) wird wie folgt geändert:

Art. 48 Abs. 1, 2. Satz (neu)

¹ (...). Wer während drei ganzen Legislaturperioden dem Staatsrat angehört hat, ist jedoch nicht wieder wählbar.

Art. 3 c) Oberamtmänner

Das Gesetz vom 20. November 1975 über die Oberamtmänner (SGF 122.3.1) wird wie folgt geändert:

Art. 8 Abs. 1, 2. Satz (neu)

¹ (...). Es [*das Amt des Oberamtmanns*] ist zudem unvereinbar mit einem Mandat in der Bundesversammlung; ausgenommen ist die Beendigung der laufenden kantonalen Amtszeit.

Art. 4 Inkrafttreten

¹ Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2007 in Kraft.

² Es ist jedoch bereits auf die Tätigkeiten anwendbar, die im Hinblick auf die Legislaturperiode 2007–2011 ausgeführt werden müssen.

Der Präsident:
A. ACKERMANN

Die Generalsekretärin:
M. ENGHEBEN